

# Information an alle Angehörige der HAWK bzgl. der Änderung im Umgang mit dem §52a UrhG

## Einführung

Die bisherige Regelung, veröffentlichte Texte in geringem Seitenumfang eingescannt und für eine geringe Anzahl von Personen digitalisiert zugänglich zu machen (§52a UrhG) und dafür pauschalisiert Abteilungsbeiträge der VG Wort zu entrichten, gilt ab dem 01.01.2017 nicht mehr.

In diesem Zusammenhang hieß es zunächst, dass zum 31.12.2016 alle Dateien in Stud.IP gelöscht werden. Dem ist nicht so. Die HAWK wird zentral keine Dateien löschen. Es wird angenommen, dass lediglich 15-20% dieser Dateien unter den § 52 a UrhG fallen. Alle anderen Dateien können weiterhin zugänglich bleiben.

**Die HAWK fordert alle Hochschulangehörige (Lehrende, Studierende und andere), die Dateien in Stud.IP, Moodle, auf Online-Seiten, über zentrale Laufwerke oder an anderen Stellen zugänglich gemacht haben oder zugänglich machen wollen, auf, die Dateien zu überprüfen und ggf. unzugänglich zu machen (zu sperren).**

In **Stud.IP** erhalten alle Lehrenden und Studierenden ab dem 06.12.2016 mit einer neuen Funktion die Möglichkeit, ihre bereits hochgeladenen Dateien lizenzrechtlich einzustufen. Am 01.01.2017 werden alle noch nicht eingestuften Dateien und/oder urheberrechtlich geschützte Dateien bis inkl. WiSe 2016/17 gesperrt. Sie sind damit zwar noch namentlich erkennbar, können aber weder gelesen noch heruntergeladen werden. Sie können jedoch durch die Person, die die Datei hochgeladen hat, lizenzrechtlich eingestuft und damit ggf. wieder entsperrt werden. Es wird empfohlen, die Prüfung des aktuellen Semesters zuerst vorzunehmen. Bei Dateien aus Veranstaltungen vorangehender Semester kann die lizenzrechtliche Zuordnung bei Bedarf auch noch später vorgenommen werden.

Auch in **Moodle** ist es notwendig, alle Veranstaltungen dahingehend zu prüfen, ob sich dort Texte befinden, die ab dem 01.01.2017 (vorerst) nicht mehr zugänglich gemacht werden dürfen. Um hier den Überblick zu erleichtern, wird auf Ihrer Startseite in Moodle ebenfalls ab 06.12.2016 ein Link eingeblendet, der Sie zu einer tabellarischen Übersicht Ihrer Veranstaltungen führt. In dieser Liste sind ungeprüfte Veranstaltungen rot markiert. Wenn Sie eine Veranstaltung überprüft und kritische Texte mit der moodle-eigenen Funktion ausgeblendet bzw. nicht sichtbar geschaltet haben, können Sie diese innerhalb der Tabelle als geprüft markieren. Die geprüften Veranstaltungen werden dann grün dargestellt. Sollten am 01.01.2017 noch ungeprüfte Veranstaltungen vorhanden sein, so werden alle Texte innerhalb dieser Veranstaltungen ausgeblendet, so dass Studierende nicht mehr darauf zugreifen können.

**Für Orte außerhalb von Stud.IP und Moodle** wird keine zentrale Unterstützung angeboten. Dennoch müssen alle Hochschulangehörigen auch diese Orte prüfen und, falls dort Dateien zugänglich gemacht wurden, ggf. Dateien sperren oder entfernen. .

## Hintergrund

Das Urheberrecht regelt den Schutz von Urheberinnen und Urhebern. § 52a Urheberrechtsgesetz (UrhG) stellt eine Einschränkung dieses Rechts dar und lockert zu Unterrichtszwecken das Urheberrecht. So wird es möglich, in geringem Umfang urheberrechtlich geschützte und veröffentlichte Werke für Zwecke der Forschung und Lehre einer überschaubaren Anzahl von Personen auch digital zugänglich zu machen.

Die VG Wort ist eine Verwertungsgesellschaft, die die Rechte von Urheberinnen und Urhebern (Verlage, Autorinnen und Autoren) von Schriftwerken<sup>1</sup> vertritt und bislang für diese Gruppe eine Pauschalvergütung für die digitale Zugänglichmachung von urheberrechtlich unter den §52a UrhG fallenden Schriftwerken mit den Hochschulen vereinbarte.

Die VG Wort hat nun am 28.09.2016 mit der KMK einen neuen Rahmenvertrag ausgehandelt, in dem zum 01.01.2017 eine Abrechnung per Einzelmeldung jedweder im Rahmen von § 52a UrhG genutzter Schriftwerke (Textdokumente) die Pauschalvergütung ablöst. Um ab dem 01.01.2017 weiterhin § 52a UrhG für Schriftwerke nutzen zu können, müsste die HAWK diesem Rahmenvertrag beitreten.

Würde eine Hochschule diesem Rahmenvertrag folgen, würde die Regelung stark in die Abläufe der Durchführung der Hochschullehre eingreifen. Des Weiteren würde eine Nutzung gemäß dem geschlossenen Rahmenvertrag der VG Wort umfangreiche Einsichts- und Prüfrechte nach sich ziehen sowie unkalkulierbare Aufwände in der Verwaltung der Einzelmeldungen und Abrechnungen durch die Hochschule verursachen.

Die Landeshochschulkonferenz Niedersachsen (LHK) hat deshalb den Hochschulen empfohlen, dem Rahmenvertrag nicht beizutreten. Das Präsidium der HAWK schließt sich der Erklärung der LHK an. **Dementsprechend steht ab dem 01.01.2017 der § 52a UrhG für Schriftwerke nicht mehr als Rechtsgrundlage zur Verfügung. D. h. urheberrechtlich geschützte und veröffentlichte Texte dürfen auch nicht mehr in geringem Umfang für Zwecke der Forschung und Lehre einer überschaubaren Anzahl von Personen digital zugänglich gemacht werden.**

## Welche Dateien dürfen weiterhin zugänglich bleiben?

Unproblematisch sind

- alle nicht veröffentlichten Texte, u. a.
  - Powerpointpräsentationen (mit Abbildungen, Zitaten)
  - Skripte
  - Seminar- und Ablaufpläne
  - Literaturlisten
  - Übungsaufgaben und Musterlösungen
  - Zusammenfassungen

---

<sup>1</sup> Schriftwerke sind äußerlich erkennbar gemachte Gedankenausdrücke durch Zeichen (z.B. Abhandlungen wissenschaftlichen, politischen oder religiösen Inhalts, Zeitschriftenaufsätze und Zeitungsartikel, Resolutionen, belehrende und unterhaltende Literatur, Listen sowie sämtliche Sprachsymbole mit einem gedanklichen Inhalt).

- Fallbeschreibungen
- Protokolle
- Studienleistungen
- Prüfungsleistungen
- Verlinkungen auf eBooks oder andere Online-Quellen,
- digitalisierte Werke einer Autorin oder eines Autors, die/der zum Zeitpunkt der Zugänglichmachung länger als 70 Jahre nicht mehr lebt.

Darüber hinaus

- gilt der §52a UrhG weiterhin für Bilder und Fotos (diese werden weiterhin pauschal vergütet über die VG Bild) und Filme,
- können veröffentlichte Texte weiterhin **zitiert** werden im Rahmen eines wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns,
- können fremde, unveröffentlichte Werke zugänglich gemacht werden - vorausgesetzt es **liegt eine Genehmigung der/s Urheberin/s vor**,
- bieten **OER** (open educational resources), CC- Lizenzverträge (Creative Commons) und mit **Open Access**-publizierte Texte eine zusätzliche Alternative.

## Vorsicht

Vorsicht gilt bei

- den von den Hochladenden **selbst veröffentlichten Texten**: Wurden einem Verlag vertraglich die Rechte über die Veröffentlichung abgetreten, so darf auch hier kein eingescannter Text zugänglich gemacht werden. Bitte prüfen Sie dazu in jedem Einzelfall den dazugehörigen Vertrag mit dem Verlag.
- Gleiches gilt für den **von der Kollegin oder dem Kollegen veröffentlichten Text**, den Sie zugänglich machen möchten.
- **Internetquellen**: kostenlos im Internet herunterladbare Dokumente, Artikel und Webseiten sind urheberrechtlich geschützt. Verlinken geht, aber kein Kopieren, Hochladen und zugänglich machen. Auch hier muss geprüft und ggf. eine Genehmigung eingeholt werden.

## Welche Dateien müssen gesperrt werden?

Es geht lediglich um

- **bereits veröffentlichte** Texte, die **digital zur Verfügung gestellt** werden sollen und **für die keine Lizenz vorliegt!**

Dies soll, so nimmt die Uni Osnabrück an, lediglich 15-20 % aller Dateien betreffen. Alle anderen Dateien können weiterhin zugänglich bleiben.

Liegt die Lizenz/Genehmigung über einen veröffentlichten Text nicht beim Hochladenden, dann dürfen veröffentlichte Texte ab 01.01.2017 nicht mehr digital zugänglich gemacht werden, auch nicht in Auszügen und für eine überschaubare Gruppe.

**Die HAWK legt großen Wert darauf, im Rahmen zeitgemäßer Lehre, E-Learning, Blended Learning und mobilem Lernen auch weiterhin die von der HAWK zur Verfügung gestellten Systeme als zentrale Ablagemöglichkeit für Dateien zur Verfügung zu stellen. Da die Regelung nur ein Bruchteil der hochgeladenen Dateien betrifft, ist ein Löschen aller Dateien weder zweckmäßig noch notwendig. Deshalb wird die HAWK keine Dateien zentral löschen.**

**Stattdessen werden in Stud.IP alle Lehrenden, Studierenden und andere Hochschulangehörige ihre hochgeladenen Dateien lizenzrechtlich einstufen können. In Moodle können alle Lehrende, nach der Durchsicht Ihrer Veranstaltungen, diese als „geprüft“ kennzeichnen. Ab dem 01.01.2017 werden sowohl die noch nicht geprüften als auch die bereits entsprechend gekennzeichneten Dateien gesperrt. Lehrende und Studierende behalten natürlich weiterhin die Möglichkeiten, Dateien zu entsperren. Empfehlung:**

- Bitte überprüfen Sie die in Veranstaltungen verwendeten Quellen, ob diese evtl. als E-Book über den HAWK-Bibliothekskatalog (OPAC) verfügbar sind. Die Bibliothek hat zahlreiche Titel in digitaler Form (E-Books, E-Journals) im Portfolio, die in den Onlinekatalog verlinkt werden können.

## **Konsequenzen bei Nichtbeachtung des §52a UrhG**

Nachdem die Hochschulangehörigen durch die HAWK informiert wurden, geht die Verantwortung – so das Präsidium – auf all jene über, die eine urheberrechtlich geschützte Datei dennoch digitalisiert zugänglich machen. Dies können Lehrende, Studierende und andere Hochschulangehörige sein.

Eine Nichtbeachtung des § 52a UrhG zieht jedoch keine Strafe nach sich. Bei Klage müsste lediglich ein Vergütungsanspruch gezahlt werden.

**Wir werden keine 100%-Lösung erreichen. Dennoch sollten sich alle Hochschulangehörigen darum bemühen, keinen Vergütungsanspruch nach §52a UrhG zustande kommen zu lassen.**

## Wie geht es weiter?

### In Stud.IP:

1. Ab dem 06.12.2016 erhalten die Lehrenden eine softwaretechnische Unterstützung, Ihre bereits hochgeladenen Dateien lizenzrechtlich einzustufen. Die Stud.IP-Funktion „Lizenzstatus“ ist dann in der Symbolleiste zu finden. Sie erhalten damit eine Übersicht über alle Dateien, die Sie selbst hochgeladen haben und können dort die Zuordnung zu Lizenzarten wählen oder ändern.
2. Mit dem Einspielen dieser Funktion werden alle Dateien mit dem Merkmal „Ungeklärte Lizenz“ gekennzeichnet. Diese bleiben zugänglich bis einschließlich und spätestens 31.12.2016.
3. Die HAWK wird zum 01.01.2017 alle Dateien, die durch Lehrende lizenzrechtlich nicht eingestuft wurden (Merkmal „Ungeklärte Lizenz“) und/oder von der Neuregelung betroffen sind, bis einschließlich WiSe 2016/17 sperren, so dass sie nicht mehr heruntergeladen werden können.
4. Nach dem 01.01.2017 haben die Lehrenden und Studierenden weiterhin die Möglichkeit, die gesperrten Dateien lizenzrechtlich einzustufen und damit ggf. zu entsperren. Eine Anleitung dazu wird Ihnen zeitnah zur Verfügung gestellt.

### Empfehlung:

- Um Zeit und Arbeit zu sparen, wird Lehrenden, Studierenden und anderen Personen, die Dateien hochgeladen haben, empfohlen, die lizenzrechtliche Einstufung zunächst nur für die Dateien in den Veranstaltungen des aktuellen WiSe 2016/17 vorzunehmen. Alle anderen Dateien früherer Semester können, falls sie rechtlich zugänglich gemacht werden dürfen, bei Bedarf zugänglich gemacht werden.

### In Moodle:

- Prüfen Sie bitte alle Veranstaltungen, ob sich dort Texte befinden, die ab dem 01.01.2017 (vorerst) nicht mehr zugänglich gemacht werden dürfen.
- Ab dem 06.12.2017 wird es auf der persönlichen Startseite einen Link geben, der die Lehrenden zu einer tabellarischen Liste Ihrer Veranstaltungen führt. In dieser sind ungeprüfte Kurse rot markiert.
- Mittels einer Schaltfläche können Lehrende innerhalb der Tabelle Ihre gesichteten Veranstaltungen als geprüft markieren. Die geprüften Veranstaltungen werden in der Tabelle nun grün angezeigt. Diese tabellarische Liste ist nur eine Hilfe, um den Überblick über die Veranstaltungen zu behalten. Ein Klick auf die Schaltfläche, um Veranstaltungen als geprüft zu markieren, hat keinerlei Auswirkung auf die Texte innerhalb der Veranstaltungen. Diese müssen Sie selbst prüfen und gegebenenfalls unsichtbar schalten.
- Alle Texte nicht geprüfter Veranstaltungen werden zum 01.01.2017 verborgen, so dass Studierende nicht mehr darauf zugreifen können.
- Selbstverständlich haben Lehrende jederzeit die Möglichkeit ausgeblendete, verborgene Texte wieder sichtbar zu schalten.

## Weitere Orte, an denen Dateien anderen zur Verfügung gestellt werden

An nachfolgenden Stellen müssen alle Hochschulangehörigen ebenfalls prüfen, ob sie Dateien hochgeladen haben und wenn ja, ob diese weiterhin zugänglich sein dürfen oder nicht und ggf. löschen. Hierfür gibt es keine technische Unterstützung:

- Zentrale Laufwerke, z. B. R:\ und dort v.a. die Ordner R:\Lehre und R:\HAWK
- Internetseiten
- Blogs
- Wikis
- Owncloud mit weitergegebenen Links zu Owncloud-Ordern
- ...

## Bei Fragen stehen zur Verfügung:

### Zum Gesetz:

- Hauptberuflicher VP/Kanzler Dr. Marc Hudy
- Justizariat Ingrid Mintrup

### Zum Verfahren innerhalb digitaler Medien:

ZIMT eLearning, Tel: 05121 881 540 oder [elearning@hawk-hhg.de](mailto:elearning@hawk-hhg.de)

### Für Stud.IP:

- Cornelia Roser, Tel: 05121 881520, [cornelia.roser@hawk-hhg.de](mailto:cornelia.roser@hawk-hhg.de)
- Birgit Wittenberg, Tel: 05121 881570, [birgit.wittenberg@hawk-hhg.de](mailto:birgit.wittenberg@hawk-hhg.de)

### Für Moodle, Blogs, Wiki, Mahara, ... :

- Thomas Kittel, Tel: 05121 881519, [thomas.kittel@hawk-hhg.de](mailto:thomas.kittel@hawk-hhg.de)

### Zu Medien und Lizenzen der Hochschulbibliothek:

- Helene Julien, Leiterin der Bibliothek, [helene.julien@hawk-hhg.de](mailto:helene.julien@hawk-hhg.de)

## Weitere Informationen:

- Übersicht „Was darf im LMS hochgeladen und Studierende oder Kolleginnen und Kollegen zugänglich gemacht werden?“ von Tobias Thelen, Andreas Knaden, Universität Osnabrück (CC-BY)